

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007 S. 757), der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches VIII Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) (GVBl. II 34-56), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I 2005 S: 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2010 I S. 635), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 11.03.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Herborn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach den §§ 22ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Herborn ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

(2) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben stehen in den Kindertagesstätten, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind, in begrenzter Zahl Plätze zur Verfügung, so lange diese nicht für Kinder, denen ein Anspruch nach Abs. 1 zusteht benötigt werden.. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

(3) Schulkindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren stehen Plätze in alterserweiterten Gruppen in begrenzter Zahl zur Verfügung, sofern diese nicht von Kindern, denen ein

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

Anspruch nach Abs. 1 zusteht, benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

- (4) Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (5) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Ein Notdienst wird trägerübergreifend angeboten. An geschlossenen „Brückentagen“ wird trägerübergreifend ein Notdienst in einer Kindertagesstätte in Herborn angeboten. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. teilnimmt, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Nach vorheriger Absprache der Kindertagesstättenleitung mit dem Elternbeirat ist, sofern erforderlich, bei besonderen Anlässen, z. B. Betriebsausflug u. a., ein Notdienst einzurichten.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen in der Regel bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung führt mit den Erziehungsberechtigten Aufnahmegespräche, Entwicklungsgespräche und bietet Sprechstunden sowie Tür- und Angelgespräche an.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 2 Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO). Kommunalabgabengesetz (KAG), -Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – , Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **zum 01.08.2010** in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis vom 22.02.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Herborn, 11.03.2010

Magistrat der
Stadt Herborn

Hans Benner
Bürgermeister